

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                    |     |                 |
|-----|------------------------------------|-----|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge           | auf | 40.623.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen      | auf | 43.317.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge      | auf | 0,00 €          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | auf | 0,00 €          |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                  |     |                 |
|-----|------------------|-----|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen | auf | 52.970.000,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen | auf | 56.314.700,00 € |

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

|       |                                                 |                 |
|-------|-------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 38.982.100,00 € |
| 2.2.1 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 38.584.400,00 € |
| 2.1.2 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 5.187.900,00 €  |
| 2.2.2 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 17.390.300,00 € |
| 2.1.3 | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 8.800.000,00 €  |
| 2.2.3 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 340.000,00 €.   |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.800.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.700.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 410 v. H. |

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 10.12.2025

(LS)

Bürgermeister